

**91. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster
im Stadtbezirk Münster-Ost, im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Am Pulverschuppen / Coppenrathsweg / Warendorfer Straße**

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Bürgeranhörung am 03.12.2018 statt, Veranstaltungsort war das Institut der Feuerwehr im Stadtteil Mauritz-Ost. Anwesend waren rd. 65 Bürgerinnen und Bürger. Zusätzlich wurden die Planunterlagen in Form eines Aushangs im Kundenzentrum des Stadthauses 3 und in der Bezirksverwaltung Ost sowie in Münsters Stadtnetz unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung im Zeitraum vom 19.11.2018 bis 03.12.2018 bereitgestellt. Außerhalb der Bürgeranhörung sind keine weiteren Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangen.

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|---|--|---|
| 1.1 | Bürgeranhörung 03.12.2018 | Die Auswahl der Fläche sei nur aufgrund der Vermeidung eines Bebauungsplanverfahrens erfolgt. | Der Standort ist aufgrund umfangreicher Standortkriterien als der geeignetste ausgewählt worden. Zunächst ging man davon aus, dass bestehende Bausubstanz überwiegend hätte weiterverwendet werden können, woraus eine Privilegierung gem. § 35 BauGB resultiert hätte und ein Bebauungsplan somit entbehrlich gewesen wäre. Aufgrund umfangreicherer Neubau-Erfordernisse ist aber ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt worden, welches ebenfalls vor dem Abschluss steht. Der Bebauungsplan Nr. 619 „Mauritz-Ost – Östlich Am Pulverschuppen“ hat eine weitere, zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 1.2 | | In der ersten Standortuntersuchung sei der Standort ohne Betrachtung der tatsächlichen Probleme vor Ort zu positiv bewertet worden. Im Übrigen sei die zweite Standortuntersuchung nicht objektiv, da das | Eine erste Standortuntersuchung bezog sich aufgrund der zunächst beabsichtigten Genehmigung nach § 246 (14) BauGB ausschließlich auf liegenschaftlich verfügbare potenzielle Standorte im Eigentum der Stadt Münster. | Den Anregungen, die darauf abzielen, für die ZUE einen anderweitigen Standort als das ehemalige Kasernengelände |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------|--|--|--|
| | | Ergebnis durch den Ratsbeschluss im Mai dieses Jahres bereits festgestanden habe. | In der zweiten Standortuntersuchung wurden entsprechend im Kern-Siedlungsschwerpunkt 17 Bereiche hinsichtlich verschiedener Aspekte (u.a.: ausreichendes Flächendargebot, zusammenhängender kompakter Standortzuschnitt, Nachbarschaft zu Hauptverkehrsstraßen, Nähe zu bestehenden Siedlungsstrukturen (zugleich Beachtung notwendiger Abstandserfordernisse), Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe, Wasser-, Hochwasser- und Naturschutz-Schutzgebiete, Nutzungskonkurrenzen, Entwässerung, Immissionsschutz) überprüft. Damit ist die grundsätzliche und langfristige Standorteignung analysiert und für diesen Standort positiv bestätigt worden, temporäre Faktoren (wie z.B. Baumaßnahmen im Umfeld) sind nicht eingeflossen. Als Ergebnis dieser Standortuntersuchung ist der Bereich des „Alten Pulverschuppens“ als der am besten geeignete Standort im Vergleich mit den übrigen Standorten hervorgegangen. | „Alter Pulverschuppen“ zu wählen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1) |
| 1.3 | | Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet der 91. FNP-Änderung ca. die doppelte Größe der städtischen Fläche aufweist. | Die seinerzeit im Vorentwurf enthaltene doppelte Option ist nachfolgend bereits auf den fokussierten Standort des alten Kasernengeländes reduziert worden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 1.4 | | Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Größe des Plangebiets eine Vergrößerung der Einrichtung nicht auszuschließen sei. | Der große Geltungsbereich diente der Absicherung der Fläche, da der genaue Standort innerhalb des Geltungsbereichs zu Beginn nicht klar war. Nach der Präzisierung und Verkleinerung des Geltungsbereichs ist nun eine klar abgesteckte Größe des Plangebiets für die ZUE vorgegeben. Eine Vergrößerung ist nicht vorgesehen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 1.5 | | Es wird vorgeschlagen die Fläche der BlmA als Grünfläche darzustellen. | Die genannte Fläche (ehemals im Eigentum der BlmA) wird nun im nördlichen Bereich für die Realisierung der ZUE vorgesehen. Eine Darstellung als Grünfläche ist daher nicht möglich. Nach der damit einhergehenden Präzisierung und Verkleinerung des Geltungsbereichs wird | Der Anregung, die ehemalige Fläche der BlmA im FNP als Grünfläche darzustellen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2) |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------|---|---|--|
| | | | nun das ehemalige Kasernengelände als Gemeinbedarfsfläche, sowie die südliche Fläche als Waldfläche dargestellt. | |
| 1.6 | | Es wird auf den Widerspruch hingewiesen, dass die Fläche in früheren Untersuchungen für eine Wohnsiedlungsentwicklung als nicht geeignet angesehen worden ist und nun der am besten geeignete Standort für die ZUE sei. | Die Standortkriterien für die Ansiedlung einer ZUE und für die Entwicklung eines neuen allgemeinen Wohngebiets sind unterschiedlich. So wäre z.B. bei einem üblichen Wohngebiet mit einem erheblich größeren Kfz-Aufkommen zu rechnen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 1.7 | | Es wird auf mögliche Alternativstandorte wie z.B. die Fläche am Heumannsweg verwiesen, wo die Eigentümer grundsätzlich zu einer Veräußerung bereit wären. | Eine erste Standortuntersuchung bezog sich aufgrund der zunächst beabsichtigten Genehmigung nach § 246 (14) BauGB ausschließlich auf liegenschaftlich verfügbare potenzielle Standorte im Eigentum der Stadt Münster. In der zweiten Standortuntersuchung wurden entsprechend im Kern-Siedlungsschwerpunkt 17 Bereiche hinsichtlich verschiedener Aspekte (u.a.: ausreichendes Flächendargebot, zusammenhängender kompakter Standortzuschnitt, Nachbarschaft zu Hauptverkehrsstraßen, Nähe zu bestehenden Siedlungsstrukturen (zugleich Beachtung notwendiger Abstandserfordernisse), Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe, Wasser-, Hochwasser- und Naturschutz-Schutzgebiete, Nutzungskonkurrenzen, Entwässerung, Immissionsschutz) überprüft. Damit ist die grundsätzliche und langfristige Standorteignung analysiert und für diesen Standort positiv bestätigt worden, temporäre Faktoren (wie z.B. Baumaßnahmen im Umfeld) sind nicht eingeflossen. Als Ergebnis dieser Standortuntersuchung ist der Bereich des „Alten Pulverschuppens“ als der am besten geeignete Standort im Vergleich mit den übrigen Standorten hervorgegangen. | Den Anregungen, die darauf abzielen, für die ZUE einen anderweitigen Standort als das ehemalige Kasernengelände „Alter Pulverschuppen“ zu wählen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1) |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|-----------|--|---|--|
| | | | <p>Die Fläche am Heumannsweg ist wegen der dort entgegenstehenden Nutzungskonkurrenz ausgeschlossen worden. Dort ist die Fläche im FNP als Gewerbegebiet dargestellt, sie soll vor dem Hintergrund des großen Gewerbeflächenbedarfs weiterhin als solche vorgehalten bleiben.</p> | |
| 1.8 | | <p>Die potenzielle verkehrliche Anbindung über den Coppenrathsweg wird kritisiert und angezweifelt.</p> | <p>Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Bebauungsplan-Aufstellung vertiefte Auseinandersetzung mit der Anbindungsfrage hat die fachliche Einschätzung bestätigt, dass das vorgelagerte Verkehrsnetz für das zu erwartende vergleichsweise geringe Verkehrsaufkommen ausreichend dimensioniert ist.</p> <p>Die Anbindung wird entsprechend über die Warendorfer Straße (L 843) erfolgen. Gemäß den Planungen von Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie Landesbetrieb Straßen NRW wird künftig im Zusammenhang mit dem Neubau der DEK-Brücke eine gebündelte Zufahrt des Quartiers ca. 70 m Richtung Osten verlagert und signalisiert.</p> | <p>Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist ein Beschluss nicht erforderlich.</p> |
| 1.9 | | <p>Es wird auf das bereits zusätzliche, erhebliche Verkehrsaufkommen im Zuge des geplanten Wohnmobilstellplatzes am Wilhelmshavenufer hingewiesen.</p> | <p>Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange.</p> <p>Es wird auf die Begründung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 619 verwiesen. Demnach liegt das Verkehrsaufkommen inkl. ZUE-Verkehre deutlich unterhalb der gem. „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) zur Orientierung gegebenen Obergrenze.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist ein Beschluss nicht erforderlich.</p> |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|-----------|---|--|--|
| | | | <p>Ein etwaiger Wohnmobilstellplatz würde von der Landesstraße auf westlicher Seite über die Straße „Wilhelmshavenufer“ angebunden, die ZUE hingegen über den östlichen Straßenast.</p> <p>Ergänzung: Der Rat der Stadt Münster hat am 19.06.2024 im Kontext des Konzepts der Stadt Münster für das Marktsegment Wohnmobiltourismus beschlossen, dass an dem Standort Wilhelmshavenufer für die nächsten acht Jahre kein Wohnmobilstellplatz realisiert werden soll (vgl. Beschlusspunkt 2 der V/0177/2024).</p> | |
| 1.10 | | Es wird kritisiert, dass kleine Baumaßnahmen auf den Anliegergrundstücken abgelehnt werden und städtische Planungen genehmigt werden würden. | Alle baulichen Maßnahmen sind daran gebunden, inwieweit sie planungsrechtlich zulässig sind. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 1.11 | | Es wird bemängelt, dass die verkehrliche Erschließung durch die Hauptzufahrt am Coppenrathsweg nicht fundiert sei und willkürlich erfolge. | Der FNP als solcher legt keine Anbindung der ZUE fest. Der Bebauungsplan hingegen sieht die Anbindung über die bisherige Kasernenzufahrt von Süden vor. s. zudem Ausführungen zu 1.8 | Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist ein Beschluss nicht erforderlich. |
| 1.12 | | Es wird angemerkt, dass der erzeugte Kfz-Verkehr nördlich der Lärmschutzwand verlaufe und die dargestellte Anbindung tlw. über Privatgrundstücke verlaufen würde. | Der FNP als solcher legt keine Anbindung der ZUE fest. Der Bebauungsplan hingegen sieht die Anbindung über die bisherige Kasernenzufahrt von Süden vor. Fremdparzellen werden nicht genutzt. s. zudem Ausführungen zu 1.8 u. 1.9 | Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist ein Beschluss nicht erforderlich. |
| 1.13 | | Die Standortentscheidung wird bemängelt, da zu diesem Standort zwei Negativ-Aussagen zum Planbereich bekannt seien. | s. Ausführungen zu 1.7 | Den Anregungen, die darauf abzielen, für die ZUE einen anderweitigen Standort als das ehemalige Kasernengelände „Alter Pulverschuppen“ zu wählen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1) |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|-----------|---|---|--|
| 1.14 | | Es wird bemängelt, dass durch das Ausbleiben eines Bebauungsplanverfahrens „am Bürger vorbei“ geplant werde. | Es wird darauf verwiesen, dass – entgegen ursprünglicher Überlegungen – der Bebauungsplan Nr. 619 mit zweistufiger Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt wird. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 1.15 | | Es wird darauf hingewiesen, dass die finanziellen Aufwendungen bei der Standortuntersuchung mehr Gewicht hätten finden müssen. | Zu dem frühen Zeitpunkt der Standortuntersuchung im Verfahren konnten noch keine verlässlichen Aussagen zu etwaigen Kosten gemacht werden. Daher wurde dies auch entsprechend innerhalb der Standortuntersuchung weniger gewichtet. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 1.16 | | Der jetzige Standort hätte bei der Untersuchung ausscheiden müssen, da er nicht zum „Kern-Siedlungsschwerpunkt“ gehöre, sondern zur Kategorie „Stadtteillage“. | s. die Ausführungen zu 1.7 Ergänzend dazu: Der Bereich liegt innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Kern-Siedlungsschwerpunkt (SSP). | Den Anregungen, die darauf abzielen, für die ZUE einen anderweitigen Standort als das ehemalige Kasernengelände „Alter Pulverschuppen“ zu wählen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1) |
| 1.17 | | Es wird auf die negativen Umwelteinflüsse und die problematische Entwässerungssituation seitens der Standortuntersuchung hingewiesen. Eine positive Bewertung sei vor diesem Hintergrund nicht möglich. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Eine negative Einschätzung bei einzelnen Kriterien führt nicht automatisch zu einer generellen Nicht-Eignung des Standorts. Die Planungskonkretisierung hat aufgezeigt, dass die Entwässerung realisierbar ist. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist ein Beschluss nicht erforderlich. |
| 1.18 | | Es wird die bisherige BlmA-Fläche als Alternativstandort eingebracht. | Aufgrund der Präzisierung wurde der Geltungsbereich der 91. FNP-Änderung entsprechend verkleinert. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

2 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 01.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-------|--|---|--|---|
| 2.1 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 28.01.2019 (im Vorfeld der Beteiligung eingegangen) | | | |
| 2.1.1 | | Es wird der Hinweis gegeben, dass das bundeseigene MFH „Warendorfer Straße 261“ zu Wohnzwecken vermietet ist und langfristig bleiben soll. Daher wird angeregt, den Bereich entsprechend als Wohnbaufläche darzustellen. | Der Flächennutzungsplan verzichtet auf die bisherige Gemeinbedarfsdarstellung „Militärische Einrichtung“ für die ehemalige Kaserne sowie für die beiden südwestlich davon gelegenen Grundstücke des Löschwasserteichs und des Mehrfamilienhauses. Das Mehrfamilienhaus genießt Bestandsschutz, benötigt hierzu jedoch nicht die exakte Wiedergabe als einzelnes Wohnhaus im nicht-parzellenscharfen FNP. | Der Anregung, das Grundstück Warendorfer Straße 261 im FNP als Wohnbaufläche darzustellen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.3) |
| 2.1.2 | | Es wird angeregt das Flurstück 142 (Warendorfer Straße 261) in den Geltungsbereich der Satzung der Stadt Münster über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Bereich „Am Pulverschuppen/ Wilhelmshavenufer (Klarstellungssatzung) vom 13.03.2013 aufzunehmen; sowie den Bereich des gesamten bundeseigenen Flurstücks 145 (Warendorfer Straße 259), Flur 129, Gemarkung Münster und einen Teilbereich des Flurstücks 143 entlang der Straße „Am Pulverschuppen“ im Änderungsbereich zu ergänzen, und auch diese Flächen vollständig als Wohnbaufläche (W) darzustellen. Auch für die vorgenannten Flächen, insb. für das gesamte Flurstück 145, wäre die Aufnahme in die o.g. Klarstellungssatzung wünschenswert. | Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Mit seiner künftigen Abgrenzung zwischen „Gemeinbedarfsfläche Übergangsunterkunft“ und Wald zeigt er auf, dass eine auf FNP-Ebene relevante Wohnbauflächenentwicklung im Waldbereich östlich der Anliegerstraße „Am Pulverschuppen“ nicht städtebauliches Ziel ist. Die Klarstellungssatzung ist ein separates Rechtsinstrument, das nicht Verfahrensinhalt dieser 91. FNP-Änderung ist. | Der Anregung, im FNP weitere Wohnbauflächen darzustellen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.4) |
| 2.2 | Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH vom 05.03.2019 | | | |
| 2.2.1 | | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|--|---|---|
| 2.3 | Gemeinde Senden vom 06.03.2019 | | | |
| | 2.3.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.4 | Stadtwerke Münster GmbH vom 06.03.2019 | | | |
| | 2.4.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.5 | Landwirtschaftskammer NRW vom 07.03.2019 | | | |
| | 2.5.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.6 | Bezirksregierung Münster (Flurbereinigungsbehörde) vom 11.03.2019 | | | |
| | 2.6.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.7 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.03.2018 | | | |
| | 2.7.1 | Es werden keine Bedenken geäußert. Sollte die Höhe baulicher Anlagen (einschl. untergeordneter Gebäudeteile) eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, bedarf es einer erneuten Prüfung während der Baugenehmigung. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der FNP trifft zwar keine Aussagen zu zulässigen Baukörperhöhen, aber auch die sich detaillierenden Planungen sehen keine Höhen von 30 m vor. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.8 | LWL-Archäologie für Westfalen vom 12.03.2019 | | | |
| | 2.8.1 | Es wird auf folgende Punkte hingewiesen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Die detaillierten Hinweise zum konkreten Vorgehen bei Erdbewegungen und Bodenfunden überschreiten bei weitem die Regelungs-Tiefe des FNP. Die Hinweise werden jedoch im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 619 aufgegriffen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|---|--|---|---|
| | | <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Geländedarf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).</p> <p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p> | | |
| 2.9 | Ordnungsamt (Straßenverkehrsbehörde) vom 12.03.2019 | | | |
| | 2.9.1 | Es bestünden – unter der Voraussetzung, dass die neue gebündelte und lichtsignalgesteuerte Einmündung Wilhelmshavenufer/ Am Pulverschuppen / Zufahrt zur BlmA-Fläche zur Anbindung an die Warendorfer Straße gebaut wird – keine Bedenken. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.10 | Amprion GmbH vom 13.03.2019 | | | |
| | 2.10.1 | Es bestehen keine Bedenken. Weder sind im Planbereich Hochspannungsleitungen geplant noch aktuell verortet. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.11 | Stadtwerke Münster GmbH vom 13.03.2019 | | | |
| | 2.11.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|---|--|--|---|
| 2.12 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 14.03.2019 | | | |
| | 2.12.1 | Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitige und künftige Regenentwässerung über das namenlose Vorflutgewässer Nr. 3299992 erfolge, welches zur Einleitung in den DEK nördlich der Schleuse verläuft. Diese Einleitung erfolge auf der Grundlage einer Genehmigung, die am 31.12.2020 ausläuft und auch nicht verlängert werde. | In 2021 wurde ein unbefristeter Nutzungsvertrag mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bzgl. der Einleitung von Niederschlagswasser des Gewässersystems 329992 in das Unterwasser der Schleuse Münster geschlossen. Eine zugehörige Einleitungserlaubnis wurde nicht erforderlich, da es sich um die Einmündung eines verrohrten Gewässers in den DEK handelt. Zur Wahrung der zulässigen Mengen- und Qualitätsparameter für den DEK sind entsprechende Behandlungs- und Retentionsräume im Einzugsgebiet vorgeschaltet bzw. geplant. Für den Bereich Knotenpunkt B 51 / B 481n sind die entwässerungstechnischen Behandlungsanlagen planfestgestellt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| | 2.12.2 | Eine Überplanung von Flächen der WSV sowie eine Entwässerung in den DEK sei grundsätzlich nicht zulässig. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| | 2.12.3 | Es wird auf die Geräusch- und Geruchsimmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße sowie der Schleuse Münster hingewiesen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Die bestehende Geräuschsituation stellt – auch vor dem Hintergrund der vorhandenen näher gelegenen Wohnbebauung – erkennbar kein Hemmnis für das ZUE-Vorhaben dar. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.13 | Feuerwehr Münster vom 17.03.2019 | | | |
| | 2.13.1 | Es werden grundsätzlich keine Bedenken geäußert, jedoch darauf hingewiesen, dass frühzeitig ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung für das Gebiet gestellt werde. | - | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.14 | Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW vom 18.03.2019 | | | |
| | 2.14.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|--|---|--|---|
| 2.15 | Thyssengas vom 18.03.2019 | | | |
| | 2.15.1 | Es bestehen keine Bedenken. Weder sind im Planbereich Gasfernleitungen geplant noch aktuell verortet. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.16 | Gemeinde Ascheberg vom 26.03.2019 | | | |
| | 2.16.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.17 | Industrie- und Handelskammer NRW vom 27.03.2019 | | | |
| | 2.17.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.18 | münsterNETZ GmbH vom 27.03.2019 | | | |
| | 2.18.1 | Es wird auf die notwendige Trafostation mit einem Ausmaß von 6,5m x 4,0m hingewiesen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| | 2.18.2 | Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandene Infrastruktur nicht überbaut werden darf, da dort Hauptkabelstränge vom Umspannwerk Mauritz das gesamte östliche Gebiet der Stadt Münster mit Elektrizität versorgen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.19 | Abfallwirtschaftsbetriebe Münster vom 27.03.2019 | | | |
| | 2.19.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.20 | Straßen.NRW vom 02.04.2019 | | | |
| | 2.20.1 | Sollte im Zusammenhang mit der 91.FNP-Änderung ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust planfestgestellter Ausgleichmaßnahmen entstehen, sei dieser entsprechend von der Stadt Münster auszugleichen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Derartige ist nicht vorgesehen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|--------|---|--|---|---|
| 2.20.2 | | Die einschlägigen anbaurechtlichen Regelungen – insbesondere Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone – seien zu beachten. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.20.3 | | Geräuschemissionen, die von der planfestgestellten Ausbau- bzw. Neubaumaßnahme (B 481n / B 51) ausgehen, sollen selbstständig überprüft werden und ggf. Schutzmaßnahmen festgesetzt werden. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der Hinweis ist im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.20.4 | | Die Erschließung der ZUE erfolge über eine neue, gebündelte und lichtsignalgesteuerte Einmündung im Zuge der L 843 (Warendorfer Straße), Abschnitt 18, Station 0,600, innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Diese neue Anbindung werde im Rahmen der planfestgestellten Ausbau- und Neubaumaßnahme B 51 / B 481n durch Straßen NRW realisiert. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.21 | Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.04.2019 | | | |
| 2.21.1 | | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.22 | Bezirksregierung Münster Dezernat 54 vom 04.04.2019 | | | |
| 2.22.1 | | Es werden erhebliche Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Einleitung von Niederschlagswasser in den DEK geäußert. Der DEK habe als stehendes Gewässer keine Vorflutfunktion und werde als Trinkwasserversorgung genutzt. Dies sei bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. | In 2021 wurde ein unbefristeter Nutzungsvertrag mit der Wasser- und Schifffahrtverwaltung bzgl. der Einleitung von Niederschlagswasser des Gewässersystems 329992 in das Unterwasser der Schleuse Münster geschlossen. Eine zugehörige Einleitungserlaubnis wurde nicht erforderlich da es sich um die Einmündung eines verrohrten Gewässers in | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|---|---|--|---|
| | | | den DEK handelt. Zur Wahrung der zulässigen Mengen- und Qualitätsparameter für den DEK sind entsprechende Behandlungs- und Retentionsräume im Einzugsgebiet vorgeschaltet bzw. geplant. Für den Bereich Knotenpunkt B 51 / B 481n sind die entwässerungstechnischen Behandlungsanlagen planfestgestellt. | |
| 2.23 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 04.04.2019 | | | |
| | 2.23.1 | Es wird darauf hingewiesen, dass im südlichen Bereich der östlichen Fläche eine Waldfläche angrenzt, die bisher als Grünfläche festgesetzt sei. Zu einer zukünftigen Bebauung sei ein Abstand von 15 m einzuhalten. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Im Bebauungsplan Nr. 619 sind im entsprechenden Bereich keine Baufelder verortet. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| | 2.23.2 | Bei einer Waldinanspruchnahme sei dies im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange Eine Waldinanspruchnahme ist nicht vorgesehen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.24 | Handwerkskammer Münster vom 05.04.2019 | | | |
| | 2.24.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.25 | Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde) vom 11.04.2019 | | | |
| | 2.25.1 | Es wird seitens der Landschaftsplanung auf die Rechtsgrundlage der Anpassung des Landschaftsplans nach § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen. | Es erfolgt entsprechend eine redaktionelle Änderung in der Begründung. | Der Anregung / dem Hinweis wird gefolgt. Für die Änderung der Begründung ist kein Beschluss erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|--------|-----------|--|--|---|
| 2.25.2 | | Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sei zu prüfen, ob und welche Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm am ZUE-Standort erforderlich sind. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der Hinweis ist im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.25.3 | | Im Zusammenhang von Lärmimmissionen wird auf die vorhandene Sportanlage am Coppenrathsweg hingewiesen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der Hinweis ist im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 2.25.4 | | Es wird auf die ehemals militärische Nutzung der Anlage hingewiesen. In diesem Kontext seien vor Inanspruchnahme eine Gefährdungsabschätzung sowie weitere Untersuchungen notwendig. | Eine orientierende Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung ist erstellt worden. Demnach sind im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ggf. Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und festzulegen. Eine entsprechende Altlastenverdachtsfläche ist in der Planzeichnung zur 91.FNP-Änderung bereits zur Veröffentlichung des Planentwurfs gekennzeichnet worden. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

3 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 15.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-------|--|---|--|--|
| 3.1 | Anwohnende, persönliches Gespräch vom 31.07.2024 | | | |
| 3.1.1 | | Im Rahmen des Neubaus und Verbreiterung der Warendorfer-Straßen-Brücke über den Dortmund-Ems-Kanal solle die Erschließung der Gebäude „Am Pulverschuppen“ über den Coppenrathsweg und die Dyckburgstraße erfolgen. Diese Erschließungen seien im Bestand eng dimensioniert und mit zusätzlichem Verkehr zur ZUE nochmals zu prüfen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der FNP trifft keine Vorgaben für die Anbindung. Die verkehrliche Anbindung ist hingegen im Bebauungsplan Nr. 619 vertieft behandelt. Dort ist aufgezeigt, dass das künftige Verkehrsnetz (inkl. zu verlegender gebündelter Ein-/Ausfahrt der Anliegerstraßen auf die L 843 im Kontext mit der neuen DEK-Brücke) die zu erwartenden geringen Ziel- und Quellverkehrsmengen der ZUE ausreichend bewältigen kann. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 3.1.2 | | Die Zuwegung parallel der Warendorfer Straße sei eng dimensioniert. Eine Erschließung aus Osten kommend sei zu prüfen. | s. zudem die Ausführungen 3.1.1 Eine Erschließung von Osten über den Verknüpfungstreifen B 481n / L 843 ist nicht möglich. | Der Anregung, die darauf abzielt, für die ZUE eine alternative Erschließung von Osten über den Verknüpfungstreifen der B 481n / L 843 vorzusehen, wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.5) |
| 3.1.3 | | Mit Ausbau der Straße „Am Pulverschuppen“ werde die Erschließung eines weiteren Baugebiets vorbereitet | Bereits im bisherigen Regionalplan Münsterland wird der Allgemeine Siedlungsbereich über das bisherige Quartier Wilhelmshavenufer / Am Pulverschuppen hinaus dargestellt. Der aktuelle Änderungsentwurf des Regionalplans Münsterland zeigt darüber hinaus weitere Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P) bis zur B 481n und nördlich des Coppenrathswegs, die auch im Kontext des Erarbeitungsprozesses zum sog. Integrierten Flächenkonzept Münster (IFM) als zukünftige Siedlungsflächenpotenziale öffentlich diskutiert | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|--------------------------------------|--|---|---|
| | | | wurden. Diese möglichen Potenziale stehen zum heutigen Stand in keinem Zusammenhang zur Erschließungsthematik im Kontext des Neubaus der ZUE. | |
| 3.2 | Private Stellungnahme vom 28.08.2024 | | | |
| | 3.2.1 | Es wird auf die Gefahrenquelle des südlich der Warendorfer Straße gelegenen unbeschränkten Bahnübergangs hingewiesen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Die Ansiedlung der ZUE lenkt absehbar keine bedeutende Frequentierung von Erholungssuchenden zum Maikottenquartier jenseits der Bahngleise, zumal die L 843 eine spürbare optische und funktionale Zäsur darstellt und der Bahnübergang zu Fuß nur umwegig zu erreichen ist. Vielmehr werden auf dem ZUE-Gelände selber Aufenthaltsangebote im Freiraum geschaffen. Naturgemäß lässt sich die ohnehin für die Allgemeinheit bestehende Zugangszulässigkeit über den Bahnübergang zum Naherholungsgebiet nicht für Einzelgruppen ausschließen. Eine deutliche Gefahrenerhöhung ist jedoch nicht zu erwarten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| | 3.2.2 | Es sei im Benehmen der Stadt Münster geplant, im Zusammenhang des Bebauungsplanverfahrens die unbeschränkten Bahnübergänge (Pulverschuppen, Maikottenweg und Mondstraße) zugunsten des Bahnverkehrs und Ausschluss der Gefährdung zu schließen. Dies sei zu beschleunigen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Die seit langem bestehenden Bemühungen zur Schließung des Bahnübergangs sind der Stadtverwaltung bekannt. Eine Beschleunigung ist wünschenswert, aber bei der Bahn nicht erzwingbar. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

4 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum vom 15.07.2024 bis einschließlich 30.08.2024

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|-----|--|--|----------|---------------------------------------|
| 4.1 | Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster vom 15.07.2024 | | | |
| | 4.1.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.2 | Gemeinde Everswinkel vom 15.07.2024 | | | |
| | 4.2.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.3 | GasLINE GmbH vom 15.07.2024 | | | |
| | 4.3.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.4 | Stadt Greven vom 15.07.2024 | | | |
| | 4.4.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.5 | Stadtwerke Münster GmbH vom 15.07.2024 | | | |
| | 4.5.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.6 | Gemeinde Ostbevern vom 16.07.2024 | | | |
| | 4.6.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.7 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vom 17.07.2024 | | | |
| | 4.7.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|---|---|---|---|
| 4.8 | Bezirksregierung Münster (Dezernat 33) vom 18.07.2024 | | | |
| | 4.8.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.9 | Gemeinde Senden vom 23.07.2024 | | | |
| | 4.9.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.10 | Stadt Telgte vom 30.07.2024 | | | |
| | 4.10.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.11 | Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) vom 31.07.2024 | | | |
| | 4.11.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.12 | Landwirtschaftskammer NRW vom 06.08.2024 | | | |
| | 4.12.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.13 | WestNETZ GmbH vom 07.08.2024 | | | |
| | 4.13.1 | Es wird auf ein im Geltungsbereich des FNP gelegenes Hochspannungskabel hingewiesen, durch das Beschränkungen für etwaige größere Höhenänderungen, Überbauungen oder Bepflanzungen resultieren. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Soweit erforderlich, wird der Hinweis im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.14 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 12.08.2024 | | | |
| | 4.14.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|--------|---|---|---|---|
| 4.15 | Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit vom 14.08.2024 | | | |
| 4.15.1 | | Seitens der Landschaftsplanung bestehen keine Bedenken. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.15.2 | | Es wird gebeten, den Erläuterungstext des Umweltberichts-entwurfs im Kap. 5.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt unter dem Titel „Derzeitige Umweltsituation / Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen“ durch einen modifizierten Textbaustein zu ersetzen. | Die Begründung zur 91. FNP-Änderung wird entsprechend angepasst | Für die redaktionelle Änderung der Begründung ist ein Beschluss nicht erforderlich. |
| 4.15.3 | | Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde/Abfallwirtschaftsbehörde und der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.16 | Stadtnetze Münster GmbH vom 14.08.2024 | | | |
| 4.16.1 | | Die Entfernung zum nahegelegenen Umspannwerk habe keine relevanten elektromagnetischen Immissionen zur Folge. Entsprechende Grenzwerte werden eingehalten. | - | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.16.2 | | Es wird darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz nicht möglich sei und über Löschteiche oder ähnliches erfolgen soll. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der Hinweis ist im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. So besteht bspw. die Option zur Beibehaltung des Löschteichs südwestlich des ehem. Kasernengelände oder alternativ die Anlegung einer Zisterne. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.16.3 | | Wenn das nahegelegene Umspannwerk nicht erweitert werden könne, ist eine redundante elektrische Stromversorgung nicht gegeben. | Die Suche nach einem hierfür geeigneten Standort ist ein anstehender gemeinsamer Prozess, der mehrere offene Optionen bewerten muss. Das Vorhaben der ZUE-Ansiedlung ist hingegen konkret absehbar und durch bisherige Beschlüsse und Beteiligungsverfahren eine verfestigte Planung, auf die ein künftiges Umspannwerk Rücksicht nehmen muss. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|--------|---|--|--|---|
| 4.16.4 | | Es wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Anlagen fachgerecht zu schützen bzw. zu sichern sind sowie frei von Anlagen/Gebäuden und Bäumen bleiben sollen. Für etwaige Wartungen sind ausreichend Parkmöglichkeiten freizuhalten. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Soweit erforderlich, wird der Hinweise im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.16.5 | | Zur Stromversorgung befindet sich auf dem Kasernenareal eine Privatstation. Eine Änderung des Hausanschlusses solle über das Stadtwerke-Netzanschlussportal erfolgen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Soweit erforderlich, wird der Hinweise im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.17 | LWL-Archäologie für Westfalen vom 15.08.2024 | | | |
| 4.17.1 | | In den Bebauungsplan solle eine geänderte Formulierung zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern aufgenommen werden. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Soweit erforderlich, wird der Hinweis im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.18 | Stadt Münster: Städtische Denkmalbehörde vom 15.08.2024 | | | |
| 4.18.1 | | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.19 | Industrie- und Handelskammer vom 19.08.2024 | | | |
| 4.19.1 | | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.20 | Gemeinde Altenberge vom 20.08.2024 | | | |
| 4.201 | | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.21 | Handwerkskammer Münster vom 20.08.2024 | | | |
| 4.21.1 | | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|---|---|--|---|
| 4.22 | NABU Münster vom 21.08.2024 | | | |
| | 4.22.1 | Es wird auf die Gefahr der Tötung winterschlafender Fledermäuse bei Gebäudeabbrüchen hingewiesen. Auch könne die im Bericht zur ökologischen Baubegleitung genannte Suche nach frostschwärmenden Fledermäusen keine Winterquartiere ausschließen. Geplante Gebäudeabbrüche seien zwischen Oktober und Februar (besser März) zu vermeiden. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Soweit erforderlich, wird der Hinweis im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. Die im Rahmen des Vorhabens notwendige Baufelddräumung wird zurzeit durch eine ökologische Baubegleitung überwacht. Dort ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Abbrucharbeiten, um die Tötung winterschlafender Fledermäuse zu vermeiden. Mit den Arbeiten wurde bereits im September begonnen, um diesen Aspekt zu berücksichtigen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.23 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 21.08.2024 | | | |
| | 4.23.1 | Das Plangebiet befinde sich im Bereich des planfestgestellten Ausbaivorhabens Stadtstrecke Münster, im Nahbereich werde der Ersatzneubau der Warendorfer Straßenbrücke erfolgen. Eine Überplanung von Flächen der WSV sowie eine Entwässerung in den DEK- auch während der Bauzeit – sei nicht zulässig. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der Bebauungsplan Nr. 619 trifft darüber hinaus keine Festsetzungen, die dem Inhalt der DEK-Planfeststellung widersprechen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| | 4.23.2 | Die für das vorhandene Einleitbauwerk genehmigte maximale Wassermenge dürfe nicht überschritten werden. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Die mit dem Amt für Mobilität und Tiefbau getroffenen Vereinbarungen werden eingehalten. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| | 4.23.3 | Einschränkungen bzw. Behinderungen für die planfestgestellte DEK-Ausbaumaßnahme sowie der östlichen Rampe seien auszuschließen. Die geplante Ampel im Einmündungsbereich in die L 843 Warendorfer Straße liege im planfestgestellten Bereich des WSA. Deren Realisierungen seien miteinander abzustimmen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|------|---|---|---|---|
| | 4.23.4 | Während der Bauphase der neuen Warendorfer-Straße-Brücke seien Verkehrsbeschränkungen und Umfahrungen erforderlich. Die Maßnahmen müssten untereinander abgestimmt werden. Mit den Verkehrsbeschränkungen sei nach aktuellem Stand frühestens Ende 2027 zu rechnen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Die Prüfungen für die Ersatzumfahrungen, Erschließung der Siedlung und Führung des Radverkehrs während der Baumaßnahmen sind noch nicht abgeschlossen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.24 | Bezirksregierung Münster (Dezernat 54) vom 27.08.2024 | | | |
| | 4.24.1 | Die Entwässerung sei nicht gesichert. Das im Kap. 4.2 beschriebene Entwässerungskonzept basiere auf dem Anschluss des Schmutzwassers an die Bestandskanalisation (Trennkanalisation und im späteren Verlauf auch Mischkanalisation), welches über das Pumpwerk Gartenstraße zur Hauptkläranlage Münster gefördert wird. Die an das Pumpwerk angeschlossene Regenwasserbehandlungsanlage RÜB (Regenüberlaufbecken) Gartenstraße diene im Regenwetterfall zur Behandlung des Mischwassers und entspreche aktuell nicht dem Stand der Technik. Daher sei die sichere Entwässerung für das Schmutzwasser nicht gesichert. | Um die zukünftige Schmutzwasserentsorgung des Standort sicherzustellen, erfolgt der Bau eines neuen Schmutzwasser-Pumpwerks südwestlich des Eingangs, außerhalb des eingezäunten Bereichs der ZUE. Das Pumpwerk ist entsprechend mit Ver-/Entsorgungs-Symbol dargestellt. Im weiteren Verlauf zur Hauptkläranlage genügt das Regenüberlaufbecken am Hauptpumpwerk nicht mehr den geforderten Reinigungsleistungen. Aus diesem Grund werden – wie mit dem Dez. 54 der Bezirksregierung vereinbart – entsprechende Abkopplungsmaßnahmen im Einzugsgebiet des Hauptpumpwerkes (Modifiziertes Trennsystem) umgesetzt, um die hydraulische Belastung am Regenüberlaufbecken bis zur Fertigstellung des geplanten neuen Pumpwerkes/ Regenüberlaufbeckens in 2030 zu reduzieren. Anmerkung: Die derzeitige Bebauung im Planungsbereich entwässert im Trennsystem und ist schon seit Jahrzehnten an das Schmutz- /Mischwassernetz des Hauptpumpwerkes Gartenstraße angeschlossen. | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.25 | Gemeinde Havixbeck vom 30.08.2024 | | | |
| | 4.25.1 | Es werden keine Anregungen und/oder Bedenken geäußert. | - | Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |

| Nr. | Einwender | Stellungnahme | Abwägung | Beschlussvorschlag |
|---|-----------|---|---|---|
| 4.26 Straßen.NRW vom 30.08.2024 | | | | |
| 4.26.1 | | Sollte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 619 ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust planfestgestellter Ausgleichmaßnahmen entstehen, sei dieser entsprechend von der Stadt Münster auszugleichen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Derartiges ist nicht vorgesehen. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.26.2 | | Die Baumaßnahme im Bereich der L 843 Warendorfer Straße sei von Straßen.NRW abgeschlossen, die Verkehrsanlage (und somit die Straßenbaulast in diesem Streckenabschnitt) an die Stadt Münster übergegangen. Der endgültige Knotenpunktausbau werde im Rahmen des DEK-Brückenneubaus durch die WSV erfolgen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Soweit erforderlich, wird der Hinweis im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.26.3 | | Etwaige Lärmschutzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger könnten nicht geltend gemacht werden, weil die Bebauungsplanaufstellung in Kenntnis der Bundesstraße durchgeführt werde. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Soweit erforderlich, wird der Hinweis im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.26.4 | | Die einschlägigen anbaurechtlichen Regelungen – insbesondere Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen – seien zu beachten. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Der Hinweis wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |
| 4.27 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 30.08.2024 | | | | |
| 4.27.1 | | Es wird auf die Gewährleistung vom Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien hingewiesen. | Der Hinweis berührt keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Darstellungs- oder Abwägungsbelange. Soweit erforderlich, wird der Hinweis im Bebauungsplan Nr. 619 berücksichtigt. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. |